

daß mit Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 das damit in Verbindung stehende Mandat vom 17. Juni 1825 ebenfalls aufgehoben werde, so wünsche ich, daß zu Vermeidung irgend einer irrigen Auslegung dieß besonders noch im gegenwärtigen Gesekentwurfe mit ausgesprochen werden möge.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Hrn. Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Der Letztere geht dahin: es soll in jenem Gesekentwurf, da wo der Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 gedacht ist, gleich nach dieser Jahrzahl eingeschaltet werden nachstehender Satz: „so wie das damit in Verbindung stehende Mandat vom 17. Juni 1825.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschicht hinreichend.

Referent D. v. Mayer: Es ist allerdings, wie der Bericht zeigt, diese Frage auch in der Deputation aufgeworfen und berathen worden, ja noch mehr, vor der Conferenz mit dem zugezogenen königl. Commissar war die Deputation sogar gemeint, sich selbst dahin auszusprechen, daß die Erläuterungsgesetze mit aufgehoben werden möchten; allein bei genauerer Erwägung der Sache, meine Herren, wird es einleuchten, daß man eine Aufhebung derselben hier nicht ausdrücken kann, denn die Rescripte und resp. Mandat von 1815 und 1825 heben selbst schon theilweise das Mandat von 1811 auf. Was heben wir also dadurch auf, wenn das Rescript und respective Mandat von 1815 und 1825 ausdrücklich aufgehoben wird? Wir heben dann die theilweise Aufhebung des Mandats v. 1811 auf, thun also gerade das Gegentheil von dem, was Sie beabsichtigen. Klarheit und Verständlichkeit wenigstens wird dadurch nicht bewirkt. Das Rescript von 1815 z. B. sagt: es werden bei Anwendung des Mandats von 1811 Zweifel entstehen u. s. w. auch auf Fälle, welche kein eigentliches Darlehn enthalten. Heben Sie diese Bestimmung ausdrücklich auf (der königl. Commissar v. Wieterschheim tritt ein), so scheint es als ob das Mandat von 1811 künftig zwar nicht mehr auf Darlehen, dagegen aber auf Kaufcontracte Anwendung erleiden soll, eine Ansicht, die nicht in Absicht liegt. Diese specielle Ausnahme von der generellen wird überflüssig, sobald die Regel wieder hergestellt wird; die Regel ist aber diese, daß bei Eingehung von Darlehen und andern ähnlichen Geschäften, Cessionsgeschäften u. s. w., die Juden behandelt werden sollen wie andere Leute, d. h. daß sie denselben allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen unterworfen sein sollen wie die Christen. Davon hatte das Mandat von 1811 eine generelle Ausnahme gemacht, welche nach der Vorlage künftig nicht mehr stattfinden soll. Daher haben wir zwar das, was 1815 und später als Ausnahme von jenem Mandat bestimmt wurde, nicht ferner als Ausnahme anzuwenden, es gilt aber als in der Regel begriffen fort; was soll es aber heißen, wenn sie diese specielle Ausnahme von der generellen Ausnahme ausdrücklich aufheben? Die Deputation ist einverstanden, daß diese neueren Gesetze künftig überflüssig sind; aber eine besondere Aufhebung derselben auszusprechen, ist eine bedenkliche Sache, und würde gerade die Meinung der Deputation und die Meinung der Regierung Zweideutigkeiten und Mißverständnissen

aussetzen. Darüber ist jedoch kein Zweifel, daß aus dem Rescript von 1815 und dem Mandat von 1825 etwas gegen die vollste Aufhebung des Mandats von 1811 künftig nichts hergeleitet werden kann, da erstere Gesetze keine Bestätigung des Mandats von 1811, sondern neue Beschränkungen desselben angeordnet haben.

Abg. Klinger: Ich glaube, daß mein Antrag mißverstanden worden ist; ich habe durchaus nicht gewünscht, daß das Rescript vom 21. April 1815 mit aufgehoben werde, denn das Rescript von 1815 macht den Juden gerade Zugeständnisse; es würden im gegenwärtigen Gesekentwurf dann also Zugeständnisse aufgehoben werden, und dies ist nicht meine Absicht. Es ist aber unbedenklich, die Aufhebung wenigstens bei dem Mandate von 1825 auszusprechen, denn das Mandat von 1825 enthält nicht Zugeständnisse, sondern ein Verbot. Es ist darin nämlich ausdrücklich bemerkt: „auf ausländische Staatspapiere und ähnliche Papiere, die von Corporationen ausgegeben werden, ist diese Verordnung nicht zu erstrecken.“ Hier ist also ausdrücklich verboten, daß der Jude nicht Darlehen geben soll mit ausländischen Staatspapieren. Das erste Rescript würde demnach nicht aufgehoben werden, aber das zweite, das Mandat von 1825 soll aufgehoben werden, weil es ein Verbot enthält. Es würde ein bedenklicher Richter ohne jenen Zusatz zum Gesek in Verlegenheit kommen, und dadurch der Auslegung Thor und Thüre geöffnet werden, deshalb wünsche ich die §. enthalte die Worte: „daß nicht nur das Mandat vom 1. August 1811, sondern auch die beschränkende Bestimmung des Mandats vom 17. Juni 1825 mit aufgehoben sei.“ — Der Richter fragt: ist das Mandat von 1825 mit aufgehoben, da er es aber im Gesek nicht findet, so muß er die Auslegungskunst zur Hand nehmen, er muß nach doctrineller Auslegung fragen: ist auch damit das Mandat von 1825 überflüssig gemacht worden oder nicht? Während nun das Mandat von 1825 allerdings auch Zugeständnisse für Juden macht, so verbietet es doch auch; denn es ist darin gesagt, daß das Zugeständniß auf ausländische Staatspapiere nicht anzuwenden wäre. Ich kann also nicht umhin, den Zusatz als zweckmäßig und rathlich zu empfehlen, damit die Auslegung nicht ins Spiel komme, sondern ausdrücklich ausgesprochen sei, es sei das Mandat von 1825 auch aufgehoben und in dem Sinne aufgehoben, daß das Verbot auf ausländische Staatspapiere nicht mehr zu erstrecken sei.

Staatsminister v. Rönnerich: Der geehrte Herr Referent hat bereits die Gründe entwickelt, warum die Regierung die Gesetze von 1815 und 1825 nicht ebenfalls aufhob, so daß ich nur wenig hinzuzufügen habe. Ich glaube aber auch, daß das Bedenken, welches der geehrte Antragsteller gestellt hat, sich erledigen wird. Nur insoweit kann ein Gesek aufgehoben werden, als es nicht mehr gelten soll. Daß dies hier nicht der Fall ist, wird sich aus dem Verhältniß ergeben, in welchem das Gesek von 1811 zu der allgemeinen Gesetzgebung und die gesetzlichen Vorschriften von 1815 und 1825 hinwiederum zu dem Mandat von 1811 stehen. Die allgemeine Regel ist, daß der schriftliche Darlehensvertrag ohne weitere Form gilt.